

## **Straftataufklärung im Internet**

*Prof. Dr. D. Kleszczewski*

1. Sowohl für die Quellen-TKÜ als auch für die Beweissicherung von E-Mail-Daten fehlt es derzeit an einer passenden gesetzlichen Ermächtigung.
2. Gleiches gilt für die heimliche Aufklärung von Mitteilungen in geschlossenen Chats und Newsgroups, soweit der Zugangscode durch Infiltration eines Rechners gewonnen wurde.
3. Soweit Kommunikation zur Sachverhaltsaufklärung überwacht wird, bedarf es eines doppelten Verdachts, zum einen, dass eine Straftat begangen worden ist, und zum anderen des Missbrauchs der betroffenen Kommunikation zur Begehung einer Straftat bzw. eines Anschluss- oder eines Transaktionsdeliktes.
  - 3.1 Geht es um die Überwachung laufender Kommunikation, muss der Bezugspunkt des doppelten Verdachts beide Male eine Straftat sein, die Rechtsgüter bedroht, die verfassungsrechtlich von überragender Bedeutung sind.
  - 3.2 Geht es um die Sicherstellung von gespeicherten Kommunikationsdaten, die Tatspuren enthalten, reicht als Bezugspunkt des doppelten Verdachts grundsätzlich jede Straftat aus.
4. Selbstverständigungen des Beschuldigten zur Tat fallen ausnahmslos in den Kernbereichsschutz: Sie dürfen nicht überwacht werden. Aufzeichnungen sind zu vernichten und dürfen nicht verwertet werden.
5. Kommunikation in freiheitsnotwendigen Vertrauensbeziehungen (z. B. Gespräch unter Eheleuten, Konsultation eines Arztes bzw. eines Rechtsanwaltes) fallen nur dann in den Kernbereichsschutz, wenn keine Deliktsverstrickung der Beteiligten gegeben ist.